

Kurztitel

Schweinegesundheitsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 406/2016

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.2017

Außerkrafttretensdatum

30.09.2021

Abkürzung

SchwG-VO

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

Text**Behördliche Maßnahmen**

§ 11. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann

1. bei Feststellung von Mängeln geeignete Anordnungen zur Mängelbehebung erteilen,
2. bei Schweinehaltungen, in denen die Schweine nicht nach den Anforderungen §§ 3 und 4 gehalten werden oder die nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung kontrolliert wurden, das Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb beschränken sowie
3. für Schweinehaltungen Ausnahmen von den Haltungs- oder Kontrollbedingungen zulassen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass der Schutzzweck der Verordnung erfüllt wird.

Schlagworte

Haltungsbedingung

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2021

Gesetzesnummer

20009743

Dokumentnummer

NOR40188755